

Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für Menschen mit Behinderung



Bundesteilhabegesetz

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

Bundesteilhabegesetz

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

- ❖ **Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderung**
 - **Allgemeine Vorschriften**
 - **Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger**
 - **Leistungen zur Teilhabe**
 - **medizinische Reha**
 - **Teilhabe am Arbeitsleben**
 - **Teilhabe an Bildung**
 - **Soziale Teilhabe**

- ❖ **Teil 2: Eingliederungshilferecht (Inkrafttreten 1.01.2020)**

- ❖ **Teil 3: Schwerbehindertenrecht**
 - **Geschützter Personenkreis**
 - **Pflichten der Arbeitgeber**

Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX

 <p>Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Kapitel 9 §§ 42 ff SGB IX</p> <p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• Ärztliche und zahnärztliche Behandlung• Arznei- und Verbandsmittel• Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie• Hilfsmittel• Belastungserprobung und Arbeitstherapie	 <p>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Kapitel 10 §§ 49 ff SGB IX</p> <p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes• Berufsvorbereitung• Berufliche Ausbildung und Weiterbildung• individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen UB• Gründungszuschuss• sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben	 <p>Unterhalts-sichernde und andere ergänzende Leistungen Kapitel 11 §§64 ff SGB IX</p> <p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• Krankengeld, Übergangsgeld• Reisekosten• Betriebs- oder Haushaltshilfe• Kinderbetreuungs-kosten	 <p>Leistungen zur Teilhabe an Bildung Kapitel 12 § 75 SGB IX</p> <p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• Hilfen zur Schulbildung• Hilfen zur schulischen Berufsausbildung• Hilfen zur schulischen oder hochschulischen beruflichen Weiterbildung• Hilfsmittel	 <p>Leistungen zur Sozialen Teilhabe Kapitel 13 §§ 76ff SGB IX</p> <p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• Heilpädagogische Leistungen• Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt• Hilfen zu selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten
--	--	--	---	--

Die Rehabilitationsträger und ihre Leistungen – §§ 5 und 6 SGB IX

Rehabilitations-träger	Leistungen zur medizinischen Reha	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhalts-sichernde u. andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur sozialen Teilhabe
Träger der Kriegsopfer-versorgung u. der Kriegsopferfürsorge	X	X	X	X	X
Gesetzliche Krankenversicherung	X		X		
Gesetzliche Unfallversicherung	X	X	X	X	X
Gesetzliche Rentenversicherung	X	X	X		
Alterssicherung der Landwirte	X		X		
Bundesagentur für Arbeit		X	X		
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	X	X		X	X
Träger der Eingliederungshilfe	X	X		X	X



Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem BTHG

❖ Leistungen an/ für behinderte Menschen

- Hilfen zur Erlangung und Erhaltung eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes, z. B. Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen und Arbeitsassistenz
- Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung
- Berufliche Anpassung, Aus- und Weiterbildung (z. B. im Berufsbildungswerk (BBW) und Berufsförderungswerk (BFW), in rehaspezifischen Maßnahmen, in allgemeinen FBW-Maßnahmen)
- Unterstützte Beschäftigung
- Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich
- Unterhaltssichernde Leistungen

Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem BTHG

❖ Leistungen an Arbeitgeber

- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für betriebliche Ausbildung und Umschulung (AZ) *
- Eingliederungszuschuss (EGZ) *
- Zuschuss für eine befristete Probebeschäftigung
- Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb



* Bei schwerbehinderten und besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen erweiterte Fördermöglichkeiten nach Höhe und Dauer

Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach Teil 3 des BTHG- Schwerbehindertenrecht

❖ **Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber**

- Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen
- Durchführung des Anzeigeverfahrens, Meldung der Arbeitgeber an die BA
- Erhebung der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter

❖ **Mehrfachanrechnung**

- Schwerbehinderte und besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (mindestens GdB 50), wenn die Teilhabe auf besondere Schwierigkeiten stößt
- Anrechnung auf maximal 3 Pflichtplätze
- Auszubildende werden generell auf 2 Plätze angerechnet

Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach Teil 3 des BTHG- Schwerbehindertenrecht

- ❖ **Gleichstellung behinderter mit schwerbehinderten Menschen**
 - **Feststellung auf Antrag des behinderten Menschen**
 - **GdB von 30 und 40**
 - **Zum Erhalt oder zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes**
 - **Gleichgestellte behinderte Menschen haben die gleichen Rechte nach Teil 3 des SGB IX wie schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme**
 - **Zusatzurlaub, Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr, vorzeitige Altersrente**
 - **Sonderregelung für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während der Zeit der Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen auch mit einem GdB <30 oder ohne Feststellung**

Auswirkungen der Gleichstellung

➤ Arbeitnehmer

- Kündigungsschutz
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Unterstützung durch die Schwerbehindertenvertretung
- Integrationsvereinbarung
- Prävention

➤ Arbeitgeber

- Zustimmung des Integrationsamtes bei Kündigung
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze
- Integrationsvereinbarung
- Prävention